Einkommen- und Umsatzsteuer bei Landwirten

mazars

Vollpauschalierung
Teilpauschalierung
75.000 € EW*
und ≤ 60 ha RLN
und ≤ 120 VE
130.000 € EW*
400.000 € Umsatz
150.000 € EW*
550.000 € Umsatz
Buchführungspflicht
Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Inhalt

Einkommen- und Umsatzsteuer bei Landwirten

4 Einkommensteuer – Grundstrukturen, Begrenzungen

Übersicht Einkommensteuer
(bis Einheitswert von EUR 75.000)

Einkünfte aus Weinbau > 60 Ar (Teilpauschalierung)

Einkünfte aus Landwirtschaft (Vollpauschalierung)

5 Grenzen für Teilpauschalierung

Übersicht Umsatzsteuer
(bis Einheitswert EUR 150.000 bzw. Umsatz EUR 400.000)

Umsatzpauschalierung der Land- und Forstwirte (§ 22 Abs. 1 UStG)

Ausnahme „Zusatzsteuer“ (§ 22 Abs. 2 UStG)

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer)

6 Option zur Regelbesteuerung (§ 22 Abs. 6 UStG)

Kleinunternehmerregelung

8 Kontakt

Einkommen- und Umsatzsteuer bei Landwirten

Einkommensteuer – Grundstrukturen, Begrenzungen

Vollpauschalierung	Obergrenze: Einheitswert (EW) unter EUR 75.000 Hektarobergrenze: 60 ha RLN Vieheinheitenobergrenze: 120 Obstbau bis 10 ha Weinbau bis 0,6 ha Gewinnermittlungssatz: 42%
Teilpauschalierung: Aufzeichnung der Einnahmen, Ausgaben-Pauschalierung (Prozentsatz)	Über Antrag < 75.000 € EW EW: EUR 75.000 bis EW EUR 130.000 obligatorisch Ausgabensatz: 70% Veredelungsbetriebe 80%
Einnahmen-Ausgaben-Rechnung	Wahlweise Gewinnermittlung für nicht buchführungspflichtige Betriebe und Betriebe > EUR 130.000 bis EUR 150.000 EW > EUR 400.000 bis EUR 550.000 Umsatz
Buchführung („doppelte Gewinnermittlung"), Buchführungspflicht	Umsatz > EUR 550.000 oder EW > EUR 150.000

Übersicht Einkommensteuer (bis Einheitswert von EUR 75.000)

Im Bereich der Land- und Forstwirtschaft wird bei der Vollpauschalierung bis zu einem Einheitswert von EUR 75.000 (und unter EUR 400.000 Umsatz) der Gewinn grundsätzlich vom Einheitswert (zuzüglich Zupachtungen) berechnet. Dabei werden 42% des land- und forstwirtschaftlichen Einheitswertes als Gewinn-Grundbetrag angesetzt.

	Einkünfte aus Weinbau > 60 Ar (Teilpauschalierung)
	Bouteillenweinverkäufe
+	Einnahmen aus Buschenschank
+	Traubenverkauf
+	Maischeverkauf
+	Sturm-/Mostverkauf
+	Gebinde-/Weinverkauf
+	Flaschenweinverkauf
+	An-/Restzahlungen von Genossenschaften/ Weinhändlern
+	Eigenverbrauch Wein
+	Eigenverbrauch Most/Sturm
+	Andere Einnahmen aus Weinbau (z. B. Versicherungszahlungen bei Hagelschäden, ÖPUL)
=	Einnahmen aus Weinbau
-	Pauschale Ausgaben (Einnahmen x 70%, jedoch mindestens EUR 5.000 pro Hektar, höchstens Höhe der Einnahmen)
=	Einkünfte aus Weinbau

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus dem Weinbau können die Ausgaben mit 70% der Einnahmen pauschal angesetzt werden.

	Einkünfte aus Landwirtschaft (Vollpauschalierung)
	Einheitswert Eigenbesitz
+	Einheitswert Zupachtungen (ha x eigener ha-Satz)
-	Einheitswert Verpachtungen
=	Gesamteinheitswert
-	Einheitswert für Flächen mit Teilpauschalierung (zB Weinbau > 60 Ar)
=	Einheitswert Grundbetrag
X	Gewinnsatz (einheitlich 42 % bis Einheitswert EUR 75.000)
=	Einkünfte aus Landwirtschaft
+	Einkünfte aus Teilpauschalierung
+	Einkünfte aus Nebenerwerb
+	erhaltene Pachtzinsen
-	Bezahlte Pachtzinsen, höchstens 25% des Einheitswertes der zugepachteten Flächen
-	Bezahlte Schuldenzinsen
-	Ausgedingelasten (tatsächlich oder pauschal EUR 700 pro Person)
-	Bezahlte Sozialversicherungsbeiträge
=	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Abweichend davon ist bei Überschreitung bestimmter Grenzen für Teile des landwirtschaftlichen Betriebes nur eine Teilpauschalierung möglich. Dabei werden von den tatsächlichen Einnahmen (nicht vom Einheitswert) pauschale Betriebsausgaben abgezogen.

Einkommen- und Umsatzsteuer bei Landwirten

Grenzen für Teilpauschalierung

Art des Betriebes	Grenze
Forstwirtschaft	Einheitswert > EUR 11.000
Weinbau	Weinbaufläche > 60 Ar (Buschenschank und Bouteillenweinverkauf immer Teilpauschalierung) bei Zukauf > 25% des Umsatzes oder 1.500 Liter / 2.000 kg Trauben je ha Einkünfte aus Gewerbebetrieb ohne Pauschalierung
Gartenbau	immer Teilpauschalierung
Obstbau	Obstbaufläche > 10 ha (Mostbuschenschank immer Teilpauschalierung)
Nebenerwerb, Be- und Verarbeitung Urprodukte, Almausschank	bis zu Umsatz von EUR 33.000 immer Teilpauschalierung bei Umsatz > EUR 33.000 Einkünfte aus Gewerbebetrieb ohne Pauschalierung

Sowohl bei der Voll- als auch bei der Teilpauschalierung ist zu beachten, dass nur regelmäßig im Betrieb anfallende Rechtsgeschäfte abgegolten sind. Außergewöhnliche Geschäfte wie die Veräußerung von Grundstücken oder Kapitalvermögen sind in der Steuererklärung gesondert zu erfassen.

Übersicht Umsatzsteuer (bis Einheitswert EUR 150.000 bzw. Umsatz EUR 400.000)

Umsatzpauschalierung der Land- und Forstwirte (§ 22 Abs. 1 UStG)

- Nicht buchführungspflichtige Land- und Forstwirte sind grundsätzlich pauschaliert
- Umsatzsteuer und Vorsteuer werden in gleicher Höhe festgesetzt

  (bei Verkäufen an Nichtunternehmer 10%; bei Verkäufen an Unternehmen 13%)
- Keinerlei Aufzeichnungs- oder Erklärungspflicht

Ausnahme „Zusatzsteuer“ (§ 22 Abs. 2 UStG)

Bei Verkauf sowie dem Eigenverbrauch von Getränken ist in bestimmten Fällen eine Zusatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. Diese beträgt bei Verkäufen an Nichtunternehmer 10%, bei Verkäufen an Unternehmer 7%.

Somit ist beim Verkauf außerhalb des Buschenschanks und Eigenverbrauch von Wein aus eigener Erzeugung, Trauben und Maische keine Zusatzsteuer abzuführen.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer)

Bei pauschalierten Umsätzen

(mit 10% USt. bzw. 13% USt. gem. § 22 Abs. 1 UStG):

- Keine UID-Nummer notwendig
- Bei Rechnungen an Unternehmen muss „Durchschnittssteuersatz 13%“ vermerkt werden

Bei Umsätzen mit 20% USt.

(mit Zusatzsteuer gem. § 22 Abs. 2 UStG):

- UID-Nummer bei Finanzamt beantragen
- Bei Rechnungen an Unternehmen über EUR 400 muss die UID-Nummer angeführt werden

Fälligkeit der Zusatzsteuer – Einnahmen aus:

Weinverkauf
+ Zugekaufter Wein
+ Wein aus zugekauften Vorprodukten
+ Anteil zugekaufter Wein bei Verschnitt
Verkauf von Traubensaft, Fruchtsäften
Verkauf von Branntwein, Likör, Sturm

Option zur Regelbesteuerung (§ 22 Abs. 6 UStG)

Um das Guthaben aufgrund eines größeren Vorsteuerüberschusses (z.B. wegen einer größeren Investition) zu beanspruchen, besteht die Möglichkeit, auf die Pauschalierung zu verzichten, zur Regelbesteuerung zu optieren und die Umsatz- und Vorsteuer nach allgemeinen Regeln des Umsatzsteuergesetztes zu ermitteln.

- Der Optionsantrag muss bis zum Ende des Kalenderjahres schriftlich an das Finanzamt gestellt werden.
- Die Rückkehr in die Pauschalierung ist erst nach mindestens fünf Jahren möglich.

Kleinunternehmerregelung

(Nettoumsatz unter EUR 30.000)

Um in die Kleinunternehmerregelung zu fallen, muss die Regelbesteuerung optiert werden (§ 22 Abs. 6 UStG). Wird die Option wahrgenommen und übersteigt der Nettoumsatz EUR 30.000 nicht, ist keine Umsatzsteuer (und somit auch keine Zusatzsteuer) zu entrichten.

Achtung: Aufgrund der 5-Jahres-Bindung ist die Option nur sinnvoll, wenn der Nettoumsatz der nächsten fünf Jahre voraussichtlich EUR 30.000 nicht übersteigt.

MEHR Zeit zum Kennenlernen

Gerne helfen wir Ihnen weiter.
Einfach, persönlich und unverbindlich.

Kontakt

Mazars Austria GmbH
Kärntner Ring 5-7, 1010 Wien
Tel: +43 1 531 74
vienna@mazars.at

Hafnerplatz 12, 3500 Krems
Tel: +43 2732 847 50
krems@mazars.at

www.mazars.at

Follow us

https://at.**linkedin**.com/company/mazarsinaustria
https://www.**facebook**.com/mazarsinaustria
https://www.**instagram**.com/mazarsinaustria/

#MAZARSFORGOOD

mazars